



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Promotionsstudiengang
Medical Research (2011)**

Vom 22. Dezember 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 64 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Medical Research (2011) vom 29. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 35 die Worte „, fehlende Teilnahmevoraussetzungen“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „selbständiger“ durch das Wort „selbstständiger“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „sowie aus fachübergreifenden und fachspezifischen Veranstaltungen besteht“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „selbständiger“ durch das Wort „selbstständiger“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „eines“ wird das Wort „ersten“ gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „Hochschulabschlusses“ werden die Worte „im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten“ eingefügt.
 - c) Nach dem Wort „Ausland“ werden die Worte „in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang“ gestrichen.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „der“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9)“ durch die Worte „Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2)“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Pflichtmodule“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(Anlage 2/Spalte 1)“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 9 werden die Worte „dem Modul zugewiesenen“ durch die Worte „nach dem Bestehen des Moduls zu vergebenden“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Pflichtlehrveranstaltungen“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden die Worte „oder mehreren“ gestrichen, das Wort „Modulen“ wird durch das Wort „Modul“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 werden die Worte „(Anlage 2/Spalte 1)“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 7 wird das Wort „Kurzbezeichnung“ durch das Wort „Kurzbezeichnungen“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 11 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - ee) Es wird folgende neue Nr. 12 angefügt:
 - „12. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „Modulteilprüfung oder“ wird das Wort „eine“ gestrichen.
 - bb) Das Wort „zugewiesenen“ wird durch das Wort „zugeordneten“ ersetzt.
 - cc) Nach dem Wort „ECTS-Punkte“ wird das Wort „in“ eingefügt.
 - dd) Das Wort „gutgeschrieben“ wird durch das Wort „erfasst“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „der“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 wird vor den Worten „der Modulteilprüfung“ das Wort „in“ eingefügt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 5 werden die Worte „Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung“ durch das Wort „Prüfungsart“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Prüfungsdauer“ die Worte „bzw. der Prüfungsumfang“ eingefügt.
 - ccc) In Nr. 10 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

ddd) Nr. 11 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „in“ das Wort „der“ eingefügt.

8. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 wird vor den Worten „Anlage 2/Spalte 15“ und den Worten „Anlage 2/Spalte 16“ jeweils das Wort „der“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird vor den Worten „Anlage 2/Spalte 16“ und „Anlage 2/Spalte 18“ jeweils das Wort „der“ eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird jeweils vor den Worten „Anlage 2/Spalte 1“ das Wort „der“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Modulteilprüfung“ die Worte „, mit Ausnahme der Dissertation (§ 17) und der Disputation (§ 19),“ eingefügt.
- c) In Abs. 7 wird das Wort „Eine“ durch die Worte „Die Dissertation (§ 17), die Disputation (§ 19) und jede“ ersetzt.
- d) In Abs. 9 wird das Wort „erworbenen“ durch das Wort „zugeordneten“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „erzielten“ durch das Wort „zugeordneten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Sinne“ durch das Wort „Sinn“ ersetzt.

11. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch von einer oder einem herausragend qualifizierten, nicht habilitierten, promovierten, insbesondere im Rahmen des Emmy Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft drittmittelgeförderten Nachwuchswissenschaftlerin oder Nachwuchswissenschaftler betreut werden, wenn die Voraussetzungen der HSchPrüferV erfüllt sind.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

12. In § 14 Abs. 4 wird in der Angabe „§ 28 Abs. 4“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

13. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „selbständige“ durch das Wort „selbstständige“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird in dem Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 1)“ die Angabe „Satz 1“ angefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „des Promotionsausschusses sowie den Mitgliedern“ gestrichen.
- c) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Dissertation ist bestanden, wenn die Gutachten und die Stellungnahmen der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Abs. 4 und 5 jeweils eine Benotung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser vorschlagen. ²Sind die Notenvorschläge aller Gutachten und Stellungnahmen identisch, ist die vorgeschlagene Note die Note der Dissertation. ³Bei unterschiedlichen Notenvorschlägen wird die Note der Dissertation nach § 10 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 bestimmt, wenn die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Notenvorschlag nicht mehr als 0,7 beträgt. ⁴In allen anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss über das Bestehen oder Nichtbestehen der Dissertation und legt die Note der Dissertation fest.“

15. In § 19 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Ein von der oder dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Promotionsausschusses“ durch die Worte „Die Betreuerin der der Betreuer“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach bestandener Disputation muss die oder der Studierende die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen. ²In besonderen Fällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag eingeht. ³Dabei ist zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Dissertationen einerseits und den Belangen der oder des Studierenden andererseits in dokumentierter Form abzuwägen. ⁴Eine Verlängerung der Frist des Satzes 1 über die Gesamtdauer von drei Jahren hinaus ist nicht möglich. ⁵Wird die Frist des Satzes 1 oder eine nach den Sätzen 2 bis 4 verlängerte Frist nicht eingehalten, erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens erworbenen Rechte.“

- b) Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird zu Abs. 2 Satz 1.
- c) Dem Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Sonstige Änderungen der Dissertation vor ihrem Druck sind ebenfalls nur mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.“

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

17. § 21 wird wie folgt gefasst:

**„§ 21
Ablieferung der Pflichtexemplare**

(1) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Ludwig-Maximilians-Universität München unentgeltlich zwei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden. ⁴Bei einer Veröffentlichung nach Satz 3 Nr. 4 ist der Universitätsbibliothek das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁵Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. ⁶Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁷In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. ⁸Die Universitätsbibliothek bestätigt die Handlungen der oder des Studierenden zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 1 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Dissertation selbstständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Abs. 1 Satz 8 und § 20 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Abs. 1 und 2 sowie § 20 gelten auch für kumulative Dissertationen. ²Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung an-

genommene Teile zu wiederholen, ist in kumulativen Dissertationen auch die Angabe der entsprechenden Fundstelle ausreichend.“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden das Wort „einer“ durch das Wort „der“, das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „mündliche“ eingefügt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Prüfungsaufgaben“ und das Wort „Antworten“ durch das Wort „Antwortvorschläge“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Antworten“ durch das Wort „Antwortvorschläge“ ersetzt.
 - cc) In Satz 7 wird das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Prüfungsaufgaben“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Prüfungsfragen“ durch das Wort „Prüfungsaufgaben“ ersetzt; in Satz 1 Nr. 2 werden das Wort „Prüfungsfragen“ durch das Wort „Prüfungsaufgaben“ und das Wort „Fragen“ durch das Wort „Prüfungsaufgaben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Studiendekanin“ und dem Wort „Studiendekan“ jeweils das Wort „zuständige“ gestrichen“.
 - cc) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Prüfungsfragen“ durch das Wort „Prüfungsaufgaben“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Prüfungsfragen“ durch das Wort „Prüfungsaufgaben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „den“ durch das Wort „dem“ und das Wort „Antworten“ durch das Wort „Antwortvorschlag“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden das Wort „einer“ durch das Wort „einem“ und das Wort „Antwort“ durch das Wort „Antwortvorschlag“ ersetzt.
 - dd) In Satz 6 wird das Wort „Frage“ durch das Wort „Mehrfachauswahlaufgabe“ ersetzt.

20. In § 24 Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht“ eingefügt.
21. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird in der Angabe „§ 28 Abs. 4“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Bewertungen“ ersetzt.
22. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Note“ das Wort „die“ und nach dem Wort „Promotionsstudiums“ die Worte „, die entsprechend § 26 berechnet wird,“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Bewertungen“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 1 werden das Wort „Promotionszeugnis“ durch das Wort „Promotionszeugnisses“ und das Wort „Noten“ durch das Wort „Bewertungen“ ersetzt.
23. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Promotionsausschuss

(1) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und wird durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. ²Die Mitglieder des Promotionsausschusses müssen der Medizinischen Fakultät oder den kooperierenden Institutionen angehören. ³Dem Promotionsausschuss können Hochschullehrerinnen und bzw. oder Hochschullehrer im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) sowie nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigte angehören. ⁴Bei der Zusammensetzung ist die Breite der im Promotionsstudien-gang vertretenen Schwerpunkte zu berücksichtigen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. ⁶Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen

Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Promotionsausschusses von Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 29 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Promotionsausschuss zuständig. ²Der Promotionsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator unterstützt. ³Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden.

(5) ¹Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Promotionsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Promotionsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Promotionsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.“

24. In § 29 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „nicht bestanden“ gestrichen; nach dem Wort „Modulteilprüfungen“ werden die Worte „,die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen,“ eingefügt.

25. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.

²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modulnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Promotionsstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Promotionsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Promotionsstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Promotionsstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Promotionsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.“

26. § 33 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen von Bachelor- und Masterstudiengängen mit beschränkter Aufnahmekapazität an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.“

27. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „er“ und „sie“ getauscht.
- b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Modulteilprüfung“ die Worte „aus einem nicht selbst zu vertretenden“ eingefügt.

28. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe werden die Worte „, fehlende Teilnahmevoraussetzungen“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „fremden“ durch das Wort „fremdem“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

29. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

30. In § 38 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Aufsichtsführenden“ das Wort „dem“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt und nach dem Wort „der“ das Wort „Prüfenden“ gestrichen.

31. Die Anlage 2 „Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu der Spalte 14 werden nach dem Wort „Prüfungsdauer“ die Worte „bzw. -umfang“ angefügt.
- b) In der Zeile zu dem Modul P 1 „Einführung in ausgewählte Gebiete der Medizinischen Forschung“ wird in Spalte 18 der Eintrag „12“ eingefügt.
- c) In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen P 1.1 „Orientierungskurse“, P 1.2 „Retreat I“ und P 1.3 „Schlüsselqualifikationen, Grundlagen“ werden die Einträge in Spalte 18 eingeklammert.
- d) In der Zeile zu dem Modul P 2/II „Wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudium I“ wird in Spalte 18 der Eintrag „42 = 18+24“ durch den Eintrag „42“ ersetzt.
- e) In der Zeile zu dem Modul P 3 „Vermittlung vertiefter Kenntnisse in der Medizinischen Forschung“ wird in Spalte 18 der Eintrag „6“ eingefügt.
- f) In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen P 3.1 „Methodenkurs zur Vermittlung vertiefter Kenntnisse“ und P 3.2 „Retreat II“ werden die Einträge in Spalte 18 eingeklammert.
- g) In der Zeile zu dem Modul P 4 „Individuelles Training für Fortgeschrittene“ wird in Spalte 18 der Eintrag „6“ eingefügt.
- h) In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen P 4.1 „Methodenkurs für Fortgeschrittene“, P 4.2 „Retreat III“ und P 4.3 „Schlüsselqualifikationen, individuelle Vertiefung“ werden die Einträge in Spalte 18 eingeklammert.

- i) In der Zeile zu dem Modul P 5/II „Wissenschaftliche begleitetes Promotionsstudium II“ wird in Spalte 18 der Eintrag „48 = 24+24“ durch den Eintrag „48“ ersetzt.
- j) In der Zeile zu dem Modul P 6 „Spezielle Kompetenzen für Fortgeschrittene“ wird in Spalte 18 der Eintrag „6“ eingefügt.
- k) In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen P 6.1 „Spezielle Methodenkurse“ und P 6.2 „Schlüsselqualifikationen, spezielle Kompetenzen“ werden die Einträge in Spalte 18 eingeklammert.
- l) In der Zeile zu der Lehrveranstaltung P 7.1 „Ph.D.-Projekt 5“ wird der Eintrag in Spalte 18 eingeklammert.
- m) In der Zeile zu dem Modul P 7/II „Wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudium III“ wird in Spalte 18 der Eintrag „60“ eingefügt.
- n) In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen P 7.2 „Ph.D.-Projekt 6“ und P 7.3 „Disputation“ werden die Einträge in Spalte 18 eingeklammert.
- o) Die Erläuterungen zu Spalte 18 werden wie folgt gefasst:

„Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft.

(2) Wer zum Wintersemester 2017/2018 oder später in den Promotionsstudiengang Medical Research an der Ludwig-Maximilians-Universität München erstmals immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Medical Research (2011) vom 29. Juli 2011, geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2017.

(3) Wer im Sommersemester 2017 bereits im Promotionsstudiengang Medical Research an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist, setzt sein Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Medical Research vom 29. Juli 2011 fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. November 2017 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Dezember 2017, Nr. I.3-456.07:1.

München, den 22. Dezember 2017

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 22. Dezember 2017 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. Dezember 2017 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2017.